

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FS - Fz - In - R - Wi - Wozu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am
Arbeitsmarkt**A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)**,
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:AS, FS,
In, Wi, Wo

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem dringend geboten ist.

...

(noch Ziffer 1)

Der Bundesrat lehnt jedoch den Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab, da dieser - auch im Zusammenhang mit den begleitenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung - nur eine unzureichende Veränderung des bestehenden Sozial- und Arbeitslosenhilfesystems darstellt und nicht in der Lage ist, die bestehenden strukturellen Verkrustungen aufzubrechen.

Fz
Ziff. 2
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

2. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab.

AS, FS,
In, Wi

3. Begründung^{*)}:

Der Gesetzentwurf überträgt der Bundesanstalt für Arbeit die Zuständigkeit für die Betreuung und Vermittlung der Empfänger von Arbeitslosengeld II. Dabei soll die Bundesanstalt u.a. auch über die Frage der Erwerbsfähigkeit der Hilfe Suchenden entscheiden. Für die Betreuung und finanzielle Unterstützung der nach Auffassung der Bundesanstalt Nichterwerbsfähigen wären dann wieder die Kommunen zuständig. Dass hier Konflikte vorprogrammiert sind, zeigt sich schon daran, dass der Gesetzentwurf hier eine Einigungsstelle vorsieht.

AS, FS,
In, Wi

4. Effizienter und effektiver ist es, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese verfügen im Gegensatz zur Bundesanstalt für Arbeit über Kenntnisse der regionalen Besonderheiten, Kompetenzen in der Betreuung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern und deren Bedarfsgemeinschaften sowie Erfahrungen im Umgang mit den vor Ort tätigen Anbietern von vielfältigen Betreuungs- und Beratungsleistungen.

Das in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Instrument der Eingliederungsvereinbarung ist nicht hinreichend transparent und konsequent ausgestaltet. Die vorgesehenen Sanktionen bleiben hinter dem derzeitigen Stand zurück und sind nicht verhaltenslenkend. Aufgrund weiterhin zu restriktiver Anrechnungsregelungen bietet der Gesetzentwurf zu wenig Anreize für Arbeitsaufnahme und eigenes Erwerbseinkommen.

^{*)} Ziffer 3 bis 11 entfallen bei Nichtannahme sowohl von Ziffer 1 als auch Ziffer 2

(noch Ziffer 4)

Die Länder sollen nach diesem Gesetzentwurf die Reform vor allem durch eine Verringerung ihrer Anteile am Umsatzsteueraufkommen finanzieren. Die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens entspricht jedoch nicht dem Umfang der Aufgabenverlagerung. Damit ist die Erwartung der Bundesregierung verbunden, dass die Länder die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen im Rahmen der bestehenden kommunalen Finanzausgleichssysteme refinanzieren.

In, Wi 5. Gerade in den ostdeutschen Flächenländern, in denen bereits die privaten Haushalte Einkommensverluste in Höhe von rund 1 Mrd. Euro hinnehmen müssen, übersteigen die Belastungen der Umsatzsteuerneuverteilung die Entlastungen bei den Sozialhilfehaushalten

Wi 6.^{*)} um über 300 Mio. Euro.

AS 7. Auch in den ostdeutschen Flächenländern, in denen bereits die privaten Haushalte Einkommensverluste in Höhe von rund 1 Mrd. Euro hinnehmen müssen, übersteigen die Belastungen der Umsatzsteuerneuverteilung die Entlastungen bei den Sozialhilfehaushalten.
Ziff. 7 entfällt bei Annahme von Ziff. 5

Wi 8. Im Übrigen müssen die gesetzlichen Anreize zur Frühverrentung gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels beseitigt werden. Eine wesentliche Ursache für den anhaltenden Trend zur Frühverrentung besteht in der Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente im Fall von Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit. Dabei ist davon auszugehen, dass eine vorzeitige Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente angesichts der geltenden Rentenabschläge insbesondere von denjenigen Personen erfolgt, die außer dem Renteneinkommen auch über weitere Einkommensquellen verfügen. Insoweit ist die geltende Regelung auch sozialpolitisch fragwürdig.

Um den Trend zur Frühverrentung umzukehren, sollte die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit grundsätzlich auf 62 Jahre angehoben werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte eine vorzeitige Inanspruchnahme ab dem Alter 60 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1944 möglich bleiben, für die Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 sollte die vorzeitige Inanspruchnahme ab dem Alter 61 Jahre möglich sein. Ab den Geburtsjahrgängen 1947 und später sollte die Anhebung auf 62 Jahre gelten.

^{*)} Ziffer 6 entfällt bei Ablehnung von Ziffer 5.

- Wi 9. Der Bundesrat lehnt es ab, dass durch gezielte Vermögensdispositionen, die nach Beginn der Arbeitslosigkeit erfolgen, die Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens reduziert werden kann.
- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausführliche Berechnungen für typisierende Fallbeispiele (Alleinstehende ohne Kind, Alleinerziehende mit einem Kind, Alleinerziehende mit zwei Kindern, Alleinerziehende mit drei Kindern, Ehepaar ohne Kinder, Ehepaar mit einem Kind, Ehepaar mit zwei Kindern, Ehepaar mit drei Kindern) vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Höhe die Grundversicherung für Arbeitssuchende unter der Einbeziehung der Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts (§ 20 des Gesetzentwurfs), der Leistungen für Mehrbedarfe beim laufenden Lebensunterhalt (§ 21 des Gesetzentwurfs), der Leistungen für einmalige Bedarfe (§ 23 des Gesetzentwurfs), des befristeten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 des Gesetzentwurfs), des Sozialgeldes (§ 28 des Gesetzentwurfs) und des Kinderzuschlages (§ 6a des Gesetzentwurfs) unter Einbeziehung maximaler Zuverdienstmöglichkeiten (§ 30 des Gesetzentwurfs) im Regelfall, im Maximum und im Zeitablauf erreichen kann. Weiterhin sollten konkrete Berechnungen und Zahlenangaben über das zulässige Vermögen vorgelegt werden.
- AS, FS, In, Wi 10. Die von der Hessischen Landesregierung erarbeiteten Entwürfe zu einem Gesetz zur Sicherung der Existenzgrundlagen - Existenzgrundlagengesetz (EGG) – und zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Art. 106b) weisen dagegen mit der Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe auf kommunaler Ebene einen zielführenden und konsequenten Weg. Hier wurden Konzepte ausgearbeitet, mit denen durch eine Verzahnung der Reformen im Bereich der Arbeitslosen- und Sozialhilfe einerseits und im Niedriglohnsektor andererseits Bedürftigkeit abgebaut und mehr Wachstum und Beschäftigung geschaffen werden kann. Das im Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes vorgesehene Maßnahmenpaket bewirkt einen höheren Aktivierungsdruck für erwerbsfähige Hilfe Suchende, beschränkt die Möglichkeiten zur Schwarzarbeit und führt zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor.
- AS, FS, In, Wi 11. Als wesentliche Vorzüge des Existenzgrundlagengesetzes gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind hervorzuheben:
- a) Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe strikt auf dem Niveau der bisherigen Sozialhilfe,
 - b) Aufgabenverantwortung für die zusammengeführte Hilfeleistung und Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen und Sozialleistungen aus einer Hand bei den Kommunen,

(noch Ziffer 11)

- c) dauerhafte, angemessene und dynamisierte Refinanzierung der zusätzlichen kommunalen Aufgabe durch den Bund,
- d) keine finanziellen Mehrbelastungen der Länder,
- e) Betreuung bei der Integration in den Arbeitsmarkt aus einer Hand durch Vermittlungsagenturen, die von den örtlichen Trägern der Existenzsicherung einzurichten sind und auch von Dritten betrieben werden können; dabei ist die Arbeitsverwaltung einzubinden,
- f) Verpflichtung zum Abschluss einer verbindlichen Eingliederungsvereinbarung für alle erwerbsfähigen Hilfe Suchenden und zu kommunalen Beschäftigungsangeboten bei fehlendem Arbeitsplatz,
- g) Zugang zur Eingliederungsunterstützung auch für an einer Erwerbstätigkeit interessierte Personen mit Kindern unter drei Jahren,
- h) erhebliche Lohnfreistellung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Hilfebezug und damit Schaffung von Anreizen zur Arbeitsaufnahme,
- i) Flankierung des Ausstiegs aus dem Hilfebezug durch Einführung eines familienorientierten Lohnzuschlags für Geringverdienende (Aktivierung des Niedriglohnsektors) und
- j) Stärkung des Föderalismus und der Wettbewerbsorientierung durch weitgehende Länderkompetenzen.

- Fz 12. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat weist insbesondere auf Folgendes hin:
- Es ist nicht erkennbar, wie die Bundesregierung das in der Begründung zu Artikel 30 des Gesetzentwurfs dargestellte Entlastungsvolumen der Kommunen in Höhe von 11,6 Milliarden € ermittelt hat. Diese Zahlenangabe steht überdies in Widerspruch zu den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung. Dort sind unter Ziffer II.1.c) Minderausgaben der Kommunen im Umfang von rund 10,4 Milliarden € angegeben.
 - Die Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt wird mit jährlich 0,5 Milliarden € angegeben. Im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen waren 0,2 Milliarden € ermittelt worden.
 - Die Zahlenangaben im Zusammenhang mit der geplanten flankierenden Wohngeldreform sind nicht nachvollziehbar.

- Fz 13. Der Gesetzentwurf berücksichtigt im Finanztableau nicht die entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen durch die vorgesehene flächendeckende Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren von – nach Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände - bis zu 2,5 Mrd. Euro jährlich. Diese ist jedoch Voraussetzung für die unterstellten Einsparungen des Bundes bei den neuen Leistungen.
- Fz 14. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kompensation der durch das Vorhaben bewirkten Lastenverschiebungen ist nicht akzeptabel:
- Der Gesetzentwurf geht bei der Ermittlung eines von den Ländern zu leistenden Kompensationsvolumens vom falschen Ansatz aus. Ausgangspunkt für dessen Berechnung kann nur die Mehrbelastung des Bundes sein.
 - Der Anteil des Bundes an den Gesamteinsparungen ist unangemessen hoch. In der Endstufe sollen 4 Milliarden € Entlastung des Bundes (einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit) lediglich 2,5 Milliarden € Entlastung der Kommunen sowie keiner Entlastung der Länder gegenüber stehen. Zudem führen der Kompensationsmechanismus sowie die im System angelegten Effizienzgewinne zu einseitigen, dynamisch wachsenden Entlastungen des Bundes.
 - Die vom Bund verlangte Kompensation der Lastenverschiebung über die Umsatzsteuerverteilung führt zu Verwerfungen unter den Ländern, die nicht hinnehmbar sind. Der Bundesrat fordert bei jeder Veränderung des Bundes-Länder-Finanzgefüges horizontale Verteilungsgerechtigkeit. Das bedeutet, dass eine etwaige Belastung einzelner Länder durch eine an den Bund zu leistende Kompensation in Relation zu Entlastungen der Länder oder ihrer Kommunen an anderer Stelle stehen muss.
 - Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit müssen vom Bund organisatorische Hilfe und besondere Finanzmittel erhalten.
 - Die Forderung des Bundes nach einer Neuverteilung der Umsatzsteueranteile berücksichtigt darüber hinaus nicht die bereits bestehende finanzielle Schieflage zu Lasten der Länder.

- Fz 15. Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass wesentliche Fragen der Ausgestaltung der neuen Leistung im Verordnungswege ohne Beteiligung des Bundesrates geregelt werden können. So kann die Bundesregierung zum Beispiel die Voraussetzungen zur Ermittlung der Erwerbsfähigkeit und damit den in der Verantwortung der Kommunen liegenden Kreis von Leistungsempfängern einseitig bestimmen. Das damit verbundene Risiko von Lastenverlagerungen auf die Kommunen ist nicht hinnehmbar.
- Fz 16. Der Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 1 § 66 eine Verordnungsermächtigung, mit der der Übergangszeitraum verlängert werden kann, in dem die Kommunen (teilweise) für die Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zuständig sind. Dies birgt ein nicht hinnehmbares finanzielles Risiko für die Kommunen.
- Fz 17. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf die von der Hessischen Landesregierung erarbeiteten Entwürfe zu einem Gesetz zur Sicherung der Existenzgrundlagen - Existenzgrundlagengesetz (EGG) - und zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Art. 106b).

B

- In 18. Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3 Nr. 19a - neu - (§ 282 a Abs. 2 SGB III)

In Artikel 3 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

'19a. § 282a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, die Daten weiterzuverarbeiten und für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen. § 16 BStatG gilt entsprechend."

Begründung:

Seit Ende des vergangenen Jahres existieren bei der Bundesanstalt für Arbeit (künftig: Bundesagentur für Arbeit) konkrete Bestrebungen, dem statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder in absehbarer Zeit keine anonymisierten Einzeldatensätze der Beschäftigtenstatistik für eine flexible Weiterverarbeitung und Weitergabe aggregierter Beschäftigtendaten an Dritte mehr zur Verfügung zu stellen. Statt dessen möchte die BA die Beschäftigtendaten ausschließlich selbst vermarkten.

Seit 1975 erhalten die Statistischen Landesämter über das Statistische Bundesamt von der Bundesanstalt für Arbeit anonymisierte Mikrodaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten untergliedert nach rund 20 Merkmalen, jeweils mit zahlreichen Merkmalsausprägungen. Auf der Grundlage dieses Einzeldatenmaterials können die Statistischen Ämter bei hinreichender Gemeindegröße alleine in wirtschaftsfachlicher Gliederung auf kommunaler Ebene Beschäftigtenzahlen nach maximal 222 Wirtschaftsgruppen weitergeben.

(noch Ziffer 18)

Die Auswertungen der Beschäftigtenstatistik mit Hilfe dieser Mikrodaten haben im Rahmen des gesamten Informationsangebots der Statistischen Landesämter einen sehr hohen Stellenwert. Nach Auskünften über Bevölkerungsdaten sind Beschäftigtenzahlen die am häufigsten nachgefragten Daten. Alleine innerhalb der Internet-Nutzung entfielen im Jahr 2002 bei einzelnen Landesämtern fast 10 % aller abgerufenen Inhaltsseiten des Regionaldaten-Angebots auf die Beschäftigtenstatistik. Im zentralen Auskunftsdienst betrafen fast 17 % die Beschäftigtenstatistik. Am häufigsten waren dabei Zeitreihen gefragt. In der Auswertung zur Datennutzung ist noch nicht einmal die stetig steigende Zahl von Auskünften der Fachreferate für Beschäftigtenstatistik enthalten.

An Stelle eines flexibel auswertbaren anonymisierten Einzeldatenmaterials soll nach dem Willen der BA ein inhaltlich stark eingeschränkter Online-Tabellenabruf beim Data-Warehouse treten. Danach sind auf Gemeindeebene noch Beschäftigendaten nach maximal 4 Wirtschaftsbereichen (bisher 222) vorgesehen. Die Statistischen Landesämter können ihrem Auftrag als umfassende Informationsdienstleister nur gerecht werden, wenn sie mittels eines breiten und flexibel auswertbaren Datenspektrums auf drängende Fragen im Land, in den Kreisen und in den Gemeinden Antwort geben können. Von daher können sie auf die Fortsetzung der Lieferung anonymisierten Einzeldatensätzen der Beschäftigtenstatistik nicht verzichten.

R 19. Zu Artikel 22 (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aus Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

- ob zur Vermeidung von rechtswegübergreifenden Zuständigkeitsfraktionen gerade bei Geldleistungsansprüchen die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, hilfsweise einer aus der bisherigen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit bestehenden künftigen Gerichtsbarkeit, sinnvoll erscheint,
- diese Errichtung in erster und zweiter Instanz in jedem Fall einer Änderung von Artikel 95 Abs. 1 GG bedürfte,
- die Einführung einer einheitlichen Prozessordnung als erforderlich angesehen wird.

(noch Ziffer 19)

Begründung:

Der Bundesrat hält zwar die in Artikel 22 des Gesetzentwurfs enthaltene Rechtswegzuweisung für noch vertretbar, auch wenn durchaus gewichtige Gründe für eine Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit sprechen. Es ist aber zu befürchten, dass durch die Neuregelung unterschiedliche Rechtswege für im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte geschaffen werden. Zu denken ist an Rechtsstreitigkeiten, in denen die Frage der Erwerbsfähigkeit einer Person aufgeworfen ist, oder Verfahren, in denen Familien Geldleistungen einklagen. Auch im bisherigen System sind Rechtswegfriktionen nicht immer zu vermeiden, etwa wenn unklar ist, ob Kläger Anspruch auf andere Leistungen als die Sozialhilfe besitzen. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG, nach dem ein angerufenes Gericht, das für den Streitgegenstand unter einem Gesichtspunkt zuständig ist, den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hat, hat sich als ungeeignet erwiesen, solche Friktionen zu vermeiden. Denn Gerichte versuchen häufig, die Pflicht zur umfassenden Entscheidung durch Abtrennung und Verweisung zu umgehen.

Unsicherheiten über den Rechtsweg in Streitigkeiten der genannten Art lassen sich nur dann vermeiden, wenn eine einheitliche öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit errichtet wird. Diese sollte die bisherigen drei Gerichtsbarkeiten Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassen, hilfsweise die beiden letztgenannten. Denn eine Modernisierung des Sozialstaates wird nicht innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen sein. Neue materielle Überlegungen werden häufig Abgrenzungsfragen und Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den bestehenden Gerichtsbarkeiten nach sich ziehen.

Aber nicht nur die Beseitigung dieser Rechtswegunsicherheiten legt die Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit nahe, sondern auch die mit einer Konzentration verbundenen erheblichen Synergieeffekte.

Die bisherige Aufgliederung in insgesamt fünf Gerichtsbarkeiten stellt zudem einen Fremdkörper im zusammenwachsenden Europa dar. Es überwiegen Modelle mit zwei Gerichtsbarkeiten (zivil- und öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit; so etwa Frankreich und Österreich) oder mit einer Einheitsgerichtsbarkeit (so etwa Großbritannien und Tschechien). Nicht nur für Juristen aus den Nachbarländern, auch für die Bundesbürgerinnen und -bürger ist die bisherige Abgrenzung zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten kaum nachvollziehbar. Entgegen des umgangssprachlichen Verständnisses der drei Begriffe "Finanzgericht", "Sozialgericht" und "Verwaltungsgericht" sind die Verwaltungsgerichte etwa für Streitigkeiten um kommunale Steuern oder um Sozialhilfe zuständig.

Die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit und die Frage, ob sie einer einheitlichen Prozessordnung und in jedem Falle der Änderung von Artikel 95 Abs. 1 GG bedürfte, sollte daher geprüft werden.

C

Für den Fall, dass der Bundesrat der Hauptempfehlung auf Ablehnung des Entwurfs nicht folgt, legen der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** folgende Empfehlungen vor:

Wi 20^{*)}. Zu Artikel 1 (§ 46 Abs. 2 und 3 SGB II)

In Artikel 1 sind in § 46 die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Aussteuerungsquote, mit der sich der Bund auf Kosten der Bundesagentur für Arbeit um 3,1 Mrd. (2004) bzw. 5,9 Mrd. € (2005) entlasten will, für nicht sachgerecht.

Hier wird die "Tradition der Verschiebebahnhöfe", die durch das Gesetz beendet werden soll, auf einer anderen Ebene fortgesetzt: Öffentliche Aufgaben, die aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müssen, werden willkürlich der Sozialversicherung angelastet. Damit unterbleiben ansonsten mögliche signifikante Senkungen der Lohnnebenkosten mit entsprechend negativen Konsequenzen für Beschäftigung und Wachstum.

Wi 21. Zu Artikel 3 Nr. 19a - neu - (§ 282a Abs. 2 SGB III)

In Artikel 3 ist nach Nr. 19 folgende Nr. 19a einzufügen:

"19a. § 282a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

'Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, soweit diese Daten dort für die Erstellung von Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, die Daten weiterzuverarbeiten und für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen. § 16 BStatG gilt entsprechend.'

*) Ziffern 20 bis 38 entfallen bei Annahme von Ziffer 1 oder 2

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Insbesondere die statistischen Landesämter können ihrem Auftrag als umfassender Informationsdienstleister nur gerecht werden, wenn sie mittels eines breiten und flexibel auswertbaren Datenspektrums auf drängende Fragen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden Auskunft geben können. Deshalb können sie auf die Übermittlung von anonymisierten Einzeldatensätzen der Beschäftigtenstatistik nicht verzichten. Bisher liegt die Übermittlung entsprechender Daten im Ermessen der Bundesanstalt für Arbeit, zukünftig sollen die statistischen Ämter einen Anspruch hierauf erhalten.

Wi 22. Zu Artikel 3 Nr. 41a - neu - (§ 428 Abs. 1 Satz 3 SGB III))

In Artikel 3 ist nach Nr. 41 folgende Nr. 41a einzufügen:

"41a. In § 428 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Datum '1. Januar 2006' durch das Datum '1. Januar 2004' ersetzt."

Begründung:

Die gesetzlichen Anreize zur Frühverrentung müssen gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels beseitigt werden. Insbesondere ist es nicht mehr vertretbar, das Arbeitslose Arbeitslosengeld erhalten, ohne für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein. Denn die Arbeitslosenversicherung finanziert insoweit die faktische Frühverrentung der Arbeitslosen ab 58 Jahren, die den § 428 SGB III in Anspruch nehmen.

Das geltende Recht hat dazu geführt, dass immer mehr ältere Arbeitslose die Regelung des § 428 SGB III in Anspruch nehmen. Die Zahl der Leistungsempfänger hat sich seit Anfang 2002 auf über 350.000 Personen mehr als verdoppelt. Der Anteil der Personen, die den § 428 SGB III in Anspruch nehmen, bezogen auf den Kreis der potenziell Berechtigten ist inzwischen auf rund 75 Prozent gestiegen. Das geltende Recht führt dazu, dass Versicherte bereits erheblich vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze Altersrente beanspruchen. Durch diese Entwicklung ist eine neue Frühverrentungswelle vorprogrammiert, durch die die Rentenversicherung und insbesondere die Beitragszahler zusätzlich schwer belastet werden. Dadurch ergibt sich ein weiterer Druck auf die Arbeitskosten, der negative Beschäftigungseffekte erwarten lässt.

(noch Ziffer 22)

Die Gegenleistung der Anspruchsberechtigten, möglichst frühzeitig in die Rente zu wechseln, sowie der Umstand, dass die entsprechenden Leistungsempfänger aus der Arbeitslosenstatistik herausgerechnet werden, reichen nicht aus, um die Beibehaltung des § 428 SGB III zu rechtfertigen. Im Übrigen ist es nicht zu rechtfertigen, dass durch § 428 ein Hochschulstudium auf Kosten der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung ermöglicht wird.

Künftig muss der Grundsatz gelten, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur bei Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gewährt werden. § 428 SGB III soll deshalb umgehend aufgehoben werden. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass nur noch Personen, die vor dem 1. Januar 2004 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch ebenfalls vor diesem Tag bestand, noch unter den Anwendungsbereich fallen. Damit entfällt ein erheblicher Frühverrentungsanreiz. Gleichzeitig wird so ein Beitrag zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote älterer Menschen geschaffen. Im Übrigen wird damit der bisherigen Verzerrung der Arbeitslosenstatistik entgegengewirkt.

Wo 23. Zu Artikel 25 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern "das dieses für anwendbar erklärt" die Wörter "und von Leistungen nach § 3 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG regelt den Ausschluss bestimmter Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, weil deren Unterkunfts-kosten durch die Transferleistung abgedeckt werden. Auch Asylbewerber, die mit besonderer Genehmigung Wohnraum anmieten dürfen, können nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz Geldleistungen für die notwendigen Unterkunfts-kosten erhalten. Eine Einbeziehung auch dieser Transferleistungsempfänger in § 1 Abs. 2 WoGG wäre im Sinne einer klaren Trennung der für die Unterkunfts-kosten zuständigen Sozialsysteme konsequent. Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 111) sieht selbst den Ausschluss der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Gründen der Systemgerechtigkeit vor.

Wo 24. Zu Artikel 25 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 WoGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die Regelungen in § 1 Abs. 2 WoGG-E, §§ 18 und 41 WoGG zusammengefasst werden können.

Begründung:

Sowohl § 1 Abs. 2 WoGG-E als auch §§ 18 und 41 WoGG schließen Empfänger von bestimmten Leistungen aus öffentlichen Haushalten bzw. nach anderen Leistungsgesetzen vom Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz aus. Eine Zusammenführung könnte zu mehr Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit führen.

Wo 25. Zu Artikel 25 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 WoGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in den Gesetzentwurf nicht ergänzende Regelungen aufzunehmen sind, um eine verfassungsrechtlich unzulässige Schlechterstellung der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2 WoGG auszuschließen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfs, A. Allgemeiner Teil, Abschnitt III. Ziffer 3, nimmt Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, insbesondere auf die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. November 1969 (BVerfGE 27, 220 ff.) zum allgemeinen Gleichheitssatz dargestellt hat.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts dadurch Rechnung getragen werden, dass die Transferleistungsempfänger nicht schlechter gestellt werden als ein vergleichbarer Empfänger allgemeinen Wohngeldes, der keine Transferleistung erhält. So enthält § 40 Abs. 2 SGB II-E eine Regelung zum teilweisen Verzicht der Rückerstattung.

Die Bundesregierung hat nicht die Frage behandelt, ob eine unzulässige Schlechterstellung der Transferleistungsempfänger ausgeschlossen wäre, wenn die Transferleistung im konkreten Fall niedriger wäre als das Wohngeld eines im Übrigen vergleichbaren Wohngeldempfängers.

Wo 26. Zu Artikel 25 Nr. 3 Buchstabe a und b - neu - (§ 3 Abs. 1 und 2 Nr. 5 - neu - Wohngeldgesetz)

Artikel 25 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter " außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil" gestrichen. [Entspricht inhaltlich dem Regierungsentwurf]
- b) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "wird" die Wörter "und keine laufenden Leistungen nach den §§ 48 bis 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, soweit sie Hilfen zum Lebensunterhalt umfassen" angefügt.'

Begründung:

Durch § 1 Abs. 2 soll erreicht werden, die Vielzahl von Erstattungsverfahren zwischen den Wohngeldstellen und den Sozialleistungsträgern auch bei Leistungen für Heimbewohner abzubauen. Im Ergebnis soll daher nur den selbstzahlenden Heimbewohnern noch Wohngeld gewährt werden.

Nach dem Entwurf des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen Maßnahmeleistungen und die Deckung des Lebensunterhalts nicht mehr als einheitliche Leistungen gelten wie bei der derzeitigen Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Leistungen werden vielmehr nebeneinander gestellt. In den häufigen Fällen, in denen wegen Rentenbezugs keine Leistungen für den Lebensunterhalt mehr erbracht werden, sondern nur Leistungen wegen der Behinderung, würde der Ausschluss aller Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nicht erreicht, da im Falle der Heimbewohner der Ausschlussbestand des § 1 Abs. 2 diese Fälle nicht umfasst. Eine Beschränkung des Antragsrechts für Heimbewohner dient daher nicht nur der Klarstellung; sie ist auch erforderlich, um über einen Ausschluss aller Transferleistungsempfänger bei den Heimbewohnern die beabsichtigte Reduzierung des Verwaltungsaufwands sicherzustellen.

Wo 27. Zu Artikel 25 Nr. 3 Buchstabe a und b - neu - und Nr. 4 (§ 3 Abs. 1 und 6 - neu - und § 4 Abs. 1 Satz 2 WoGG)

Artikel 25 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil" gestrichen. [Entspricht inhaltlich dem Regierungsentwurf]
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
"(6) Die nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Personen sind für die Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 Satz 2) antragberechtigt; Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt." '

Als Folge

sind in Artikel 25 Nr. 4 in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "§ 3 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt." zu streichen.

Begründung:

Werden Empfänger von Transferleistungen und die Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt wurden, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 WoGG), rechnen sie nicht mehr zum Haushalt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WoGG). Die anderen, zum (Rest-) Haushalt rechnenden Personen sollen jedoch weiterhin Wohngeld erhalten können. Voraussetzung dafür ist aber, dass für diese Personen ein Antrag gestellt wird.

Für den Fall, dass keine der zum (Rest-) Haushalt rechnenden Personen eine Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 hat, soll für diese nach dem Gesetzentwurf weiterhin diejenige Person antragberechtigt sein, die ansonsten - ohne den Ausschluss nach § 1 Abs. 2 WoGG - nach § 3 Abs. 2 bis 5 antragberechtigt wäre.

(noch Ziffer 27)

Die vorgesehene Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz WoGG bringt dies aber nicht deutlich zum Ausdruck. Die Änderung dient somit der Klarstellung und fasst die Regelungen zur Antragberechtigung in einer Vorschrift (§ 3 WoGG) zusammen (vgl. auch Artikel 25 Nr. 12 (§ 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG), der offenbar davon ausgeht, dass die Antragberechtigung allein in § 3 WoGG geregelt ist).

Wo 28. Zu Artikel 25 Nr. 5 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 4 Satz 1 das Wort "Bewohner" durch das Wort "Familienmitglieder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist system- und gleichheitswidrig.

Das wird an folgendem Beispiel deutlich:

Der Wohnraum wird von den Partnern einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft bewohnt; in der Wohnung lebt außerdem die Mutter des Mannes. Der Mann ist Mieter der Wohnung. Der Mann erhält (in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin, § 2 Abs. 1 Satz 2 GSiG) Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung.

Nach dem Gesetzentwurf sind der Mann und seine Lebensgefährtin vom Wohngeld ausgeschlossen, § 1 Abs. 2 WoGG. Bei der Leistung des Wohngelds soll nur der Anteil der Miete berücksichtigt werden, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht, § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG; das ist nur ein Drittel der Miete, weil die Lebensgefährtin demnach in die Berechnung einbezogen wird.

In einem Vergleichsfall, in dem der Mann keine Transferleistungen erhält, wird bei der Leistung des Wohngelds an den Mann die volle Miete berücksichtigt, § 7 Abs. 1 WoGG. Seit der Änderung des Wohngeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wird die Miete nur noch dann nach dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner berücksichtigt, wenn der Mitbewohner mit dem Antragberechtigten nicht gemeinsam wirtschaftet. Da eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft aber eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft voraussetzt (wie sie im vorliegenden Beispiel besteht), ist § 7 Abs. 3 WoGG auf sie nicht mehr anzuwenden. Die Lebensgefährtin wird damit nicht in die Berechnung einbezogen.

(noch Ziffer 28)

Die Einbeziehung der Lebensgefährtin nach § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG ist daher systemwidrig. Für die unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund (Artikel 3 GG); insbesondere besteht kein innerer sachlicher Zusammenhang mit dem Ausschluss des Mannes und der Lebensgefährtin vom Wohngeld.

Wo 29. Zu Artikel 25 Nr. 6 Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoGG aus Gleichbehandlungsgründen nicht alle nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Einnahmen einzubeziehen sind.

Begründung:

Mit der Änderung des § 10 Abs. 2 WoGG soll die Vorschrift aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen bereits genannten steuerfreien Einnahmen ergänzt werden. Zu den nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien, versorgungshalber gezahlten Bezügen, die nicht auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, gehören neben Unfallfürsorgeleistungen an Beamte auf Grund der §§ 32 bis 35 und § 38 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) oder Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 40 und 41 BeamtVG beispielsweise auch Dienstbeschädigungsvollrenten nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee (vgl. R 8 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2002).

Wo 30. Zu Artikel 25 Nr. 6a - neu - (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 1a - neu - WoGG)

In Artikel 25 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer einzufügen:

'6a. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "nach Landesrecht" gestrichen.

(noch Ziffer 30)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Stelle, die nach Landesrecht zuständig ist oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmt wird." '

Begründung:

Das Wohngeldgesetz enthält bisher keine Regelung zur Bestimmung der zuständigen Stellen. In mehreren Ländern gelten durch Rechtsverordnung getroffene Zuständigkeitsregelungen weiter, deren Ermächtigungsgrundlage außer Kraft getreten ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Wohngeldgesetz dient jedenfalls der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und ermöglicht es den Ländern, ihre Zuständigkeitsregelungen ggf. den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Wo 31. Zu Artikel 25 Nr. 6a - neu - (§ 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG)*)

In Artikel 25 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer einzufügen:

'6a. In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1" die Wörter "und 3" eingefügt.'

Begründung:

§ 29 Abs. 4 WoGG regelt die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung und der Erhöhung der Einnahmen. Da die Mitteilungspflicht auch für entsprechende Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum gilt, die sich auf abgelaufene Bewilligungszeiträume beziehen, soll der Bewilligungsbescheid auch eine Belehrung über die Mitteilungspflicht für diese Änderungen enthalten.

*) Bei Annahme von Ziffer 30 künftig Nr. 6b neu.

Wo 32. Zu Artikel 25 Nr. 11 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 11 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird" durch die Wörter "den besonderen Mietzuschuss im Jahre 2002 aufgeteilt wird" ersetzt.'

Begründung:

Maßstab für die Verteilung der 409 Millionen Euro soll nach dem Gesetzentwurf der Länderanteil an den Ausgaben für das allgemeine Wohngeld sein. Dieser Maßstab ist für die Verteilung der Lasten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) nicht geeignet. Grundsicherungsleistungen erhalten Personen, die ohne Bestehen des Grundsicherungsgesetzes laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen könnten. Da es derzeit noch keine haltbare Bundesstatistik für Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gibt, liegt der unverändert sachgerechte Verteilungsmaßstab in den Aufwendungen der Länder für den besonderen Mietzuschuss. Wegen des überproportionalen Anteils an Sozialhilfeempfängerhaushalten würden Länder wie Hamburg und Bremen gegenüber der geltenden Rechtslage finanziell benachteiligt.

Die Verteilung sollte nach den Ausgaben der Länder für den besonderen Mietzuschuss im Jahre 2002 vorgenommen werden. Hierzu liegen die Zahlen bereits vor. Der Maßstab der Ausgaben der Länder für den besonderen Mietzuschuss im Jahre 2003 empfiehlt sich demgegenüber nicht, da der Personenkreis der Grundsicherungsempfänger im Unterschied zur Rechtslage vor dem 1. Januar 2003 grundsätzlich keinen besonderen Mietzuschuss (mehr) bezieht. Anträge auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz werden in den Ländern sehr unterschiedlich abgearbeitet, so dass sich im Übrigen kein repräsentatives Bild ergäbe.

Wo 33. Zu Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe a (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe a sind in § 35 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums;" zu streichen.

Begründung:

Die Daten werden nur zum Zwecke der Beurteilung des Bearbeitungsrückstandes, der Auslastung der kommunalen Wohngeldstellen und letztlich des Personalbedarfs erhoben. Für eine solche bundesrechtliche Vorgabe besteht keine Notwendigkeit.

Wo 34. Zu Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe a (§ 35 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe a ist § 35 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 sind die Wörter "zum Haushalt rechnenden" durch die Wörter "bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden" zu ersetzen.

- b) In Nummer 6 ist das Wort "Wohngeldempfänger" durch die Wörter "bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder" zu ersetzen; die Angabe "(§ 3)" ist durch die Angabe "(§ 3 Abs. 2 bis 5)" zu ersetzen.

- c) In Nummer 7 sind die Wörter "zum Haushalt rechnenden" durch die Wörter "bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wohngeldstatistik bildet die Datenbasis für die Berichterstattung über die Entwicklung des Wohngeldes (Wohngeld- und Mietenbericht nach § 39 WoGG sowie internationale Berichte, z. B. für die OECD), für Wohngeldanpassungen im Rahmen von Wohngeldnovellen und deren Evaluierung sowie für die Durchführung von Kostenschätzungen für den Bundeshaushalt und die Landeshaushalte. Eine sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn die Statistik alle Wohngeld empfangenden Haushalte vollständig erfasst.

(noch Ziffer 34)

Mit Einführung des Vereinfachungsmodells wird es zukünftig nur das allgemeine Wohngeld geben, da die Unterkunftskosten der Transferleistungsempfänger nur noch von der jeweiligen Transferleistungsstelle getragen werden.

In Folge des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG - neu - werden sog. Mischhaushalte entstehen. Deren einer Teil wird wohngeldrechtlich als Familienhaushalt erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 WoGG - neu -); dies sind diejenigen Personen, die keine Transferleistungen empfangen und auch nicht als deren Empfänger gelten.

Der andere Teil des Haushalts ist wohngeldrechtlich grundsätzlich unbeachtlich; dies sind diejenigen Personen, die Transferleistungen empfangen oder als deren Empfänger gelten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Antragberechtigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG. Insoweit soll auch der Transferleistungsempfänger oder der als Empfänger Geltende dann für die Nicht-Transferleistungsempfänger antragberechtigt sein, wenn er z. B. Alleinmieter oder (etwa bei mehreren Mietern) Haushaltsvorstand ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 WoGG - neu -). Es kommt also für die Antragberechtigung nur darauf an, dass der Antragsteller die Qualifikationsmerkmale des § 3 Abs. 2 bis 5 WoGG erfüllt - ohne Rücksicht darauf, ob er Transferleistungsempfänger ist bzw. als solcher gilt.

Eine vollständige statistische Erfassung aller allgemeines Wohngeld erhaltenden Haushalte ist aber nur dann gewährleistet, wenn auch in den Fällen, in denen der Transferleistungsempfänger (z. B. als Alleinmieter oder Haushaltsvorstand) den Wohngeldantrag für die Nicht-Transferleistungsempfänger stellt, die Nicht-Transferleistungsempfänger vollständig erfasst werden. Dies sollen die Änderungen der Nummern 4, 6 und 7 des § 35 Abs. 2 WoGG bewirken.

Zu Buchstabe a:

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 WoGG werden bisher u. a. die zum Haushalt (des Wohngeldempfängers) rechnenden Kinder, für die Kindergeld geleistet wird, und die zum Haushalt (des Wohngeldempfängers) rechnenden sonstigen Familienmitglieder erfasst. Stellt zukünftig ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag für Nicht-Transferleistungsempfänger, wird er bei Bewilligung grundsätzlich zwar zum Wohngeldempfänger, gehört aber nicht zum wohngeldrechtlichen Haushalt. Vielmehr bilden die keine Transferleistung empfangenden und nicht als Transferleistungsempfänger geltenden Kinder und Familienmitglieder den wohngeldrechtlichen Haushalt, und zwar unter Ausschluss des Transferleistungsempfängers und der als Empfänger Geltenden. Der Transferleistungsempfänger behält lediglich die Berechtigung zur Antragstellung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 WoGG - neu -).

(noch Ziffer 34)

Um zu gewährleisten, dass zukünftig auch bei Mischhaushalten sämtliche Nicht-Transferleistungsempfänger (die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld geleistet wird, und die zum Haushalt rechnenden sonstigen Familienmitglieder) statistisch erfasst werden, soll auf die "bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder ... und sonstigen Familienmitglieder" abgestellt werden. Damit ändert sich für Haushalte, zu denen ausschließlich Nicht-Transferleistungsempfänger gehören, gegenüber der bisher geltenden Regelung nichts.

Zu Buchstabe b:

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 WoGG werden bisher die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach bestimmten Kriterien erfasst. Stellt zukünftig ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag, wird er bei Bewilligung grundsätzlich auch zum Wohngeldempfänger. Seine Wohnverhältnisse sind aber statistisch unbeachtlich. Die Änderung soll daher bewirken, dass auf die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder abgestellt wird, mithin nur die Wohnverhältnisse der Nicht-Transferleistungsempfänger erfasst werden.

Im Übrigen soll die Angabe des § 3 WoGG präzisiert werden, da mit der bisherigen Fassung auch das Antragerfordernis nach § 3 Abs. 1 WoGG erfasst ist, auf das es aber für den Grund der Antragberechtigung nicht ankommt.

Zu Buchstabe c:

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 7 WoGG werden bisher die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach bestimmten Kriterien erfasst. Stellt ein Transferleistungsempfänger den Wohngeldantrag, wird er bei Bewilligung grundsätzlich auch zum Wohngeldempfänger.

Seine Einnahmen sollen zukünftig nur der Art nach erfasst werden. Mit der Neuregelung soll bewirkt werden, sowohl die Einnahmen desjenigen Wohngeldempfängers, der Nicht-Transferleistungsempfänger ist, nach Art und Höhe zu erfassen, als auch die Art der Einnahmen desjenigen Wohngeldempfängers, der Transferleistungsempfänger ist. Nicht erfasst werden sollen die Einnahmen der als Transferleistungsempfänger Geltenden.

Da zum Haushalt des Transferleistungsempfängers wohngeldrechtlich aber keine weiteren Familienmitglieder rechnen (siehe Begründung zu Buchstabe a), ist es zur statistischen Erfassung der Einnahmen der Nicht-Transferleistungsempfänger erforderlich, den Begriff der "zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder" durch den Begriff der "bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder" zu ersetzen. Dabei hat das Wort "übrigen" nur für die Fälle Bedeutung, in denen einem Haushalt ausschließlich Nicht-Transferleistungsempfänger angehören.

Wo 35. Zu Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe d (§ 35 Abs. 8 Satz 4 WoGG)

In Artikel 25 Nr. 12 Buchstabe d ist die Angabe "3" durch die Angabe "4" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich offenbar um ein redaktionelles Versehen. Die Regelung ist eine Folgeregelung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG). Aufzuheben ist daher § 35 Abs. 8 Satz 4 WoGG.

Wo 36. Zu Artikel 25 Nr. 16 - neu - (§ 41 Abs. 4 - neu - WoGG)

In Artikel 25 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 16 anzufügen:

'16. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die Leistungen für den Unterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden." '

Begründung:

Durch die Reform des Wohngeldrechtes soll erreicht werden, die Vielzahl von Erstattungsverfahren zwischen den Wohngeldstellen und den Sozialleistungsträgern abzubauen. Deshalb ist es geboten, auch die Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die ein eigenes Antragsrecht nach dem Wohngeldgesetz haben, von einem Wohngeldanspruch auszuschließen. Die Wohngeldbewilligungen für diese Leistungsempfänger verursachen sowohl bei der oft schwierigen rechtlichen Beurteilung eines Wohngeldanspruches als auch bei dem sich anschließenden Erstattungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Den Leistungsempfängern entstehen keine Nachteile.

Wi 37. Zu Artikel 42 (§ 16 ATG)

Artikel 42 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 42
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810 - 36)**

In § 16 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl I S.1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621) wird das Datum '1. Januar 2010' durch das Datum '1. Januar 2004' ersetzt."

Begründung:

Die gesetzlichen Anreize zur Frühverrentung müssen gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels beseitigt werden. Insbesondere ist es nicht mehr vertretbar, dass sich die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung geförderte Altersteilzeit entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, der einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen wollte, durch die ganz überwiegende Anwendung des so genannten Blockmodells faktisch zu einem weiteren Frühverrentungsmodell entwickelt hat.

Deshalb ist die Anwendung der geltenden Altersteilzeitregelungen auf diejenigen Personen zu beschränken, die vor dem 01. Januar 2004 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben.

Wo 38. Zu Artikel 54 (§§ 10 und 16 WoGV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit §§ 10 und 16 WoGV an die Änderungen des Wohngeldgesetzes durch Artikel 25 Nr. 2, 4 und 5 des Gesetzentwurfs anzupassen sind.

Begründung:

Jedenfalls die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 WoGV und des § 16 Abs. 1 Satz 1 WoGV berücksichtigt nicht den Fall, dass ggf. Familienmitglieder einschließlich des Antragberechtigten nach Artikel 25 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WoGG) vom Haushalt ausgeschlossen sein sollen.

Wo 39. Zu Artikel 61 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in Artikel 61 Abs. 2 die Angabe "Artikel 17" durch die Angabe "Artikel 16" ersetzt werden muss.

Begründung:

Korrektur eines Schreibversehens. An dieser Stelle ist das tatsächlich gemeinte Wohnraumförderungsgesetz versehentlich mit Artikel 17 bezeichnet worden; dieses ergibt sich beim inhaltlichen Vergleich der beiden Artikel.